

R E G L E M E N T

P K E - C P E
V O R S O R G E S T I F T U N G
E N E R G I E

Gültig ab 1. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

1	Bezeichnungen und Definitionen	3
2	Stiftung	4
3	Aufnahme in die Stiftung	4
3a	Kollektiveinkäufe und -einlagen	4
4	Invalidität	4
5	Versicherter Lohn	5
6	Altersgutschriften und Altersguthaben	5
7	Versicherung von variablen Lohnanteilen («Bonusplan»)	5
7a	Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts («Sparen 60»)	5

II. Einnahmen der Stiftung

8	Beiträge	6
9	Eintrittsleistung, Einlage	6

III. Versicherungsleistungen der Stiftung

10	Versicherte Leistungen	7
11	Altersrente, Alterskapital, Kinderrente, Überbrückungsrente	7
11a	Teilpensionierung	7
12	Invalidenrente, Kinderrente	8
13	Ehegattenrente, Ehegattenabfindung	8
14	Leistungen an Lebenspartner	9
15	Waisenrente	9
16	Todesfallkapital	9
17	Auszahlungsbestimmungen	10

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

18	Fälligkeit, Nachdeckung	10
19	Höhe der Austrittsleistung	10
20	Verwendung der Austrittsleistung	10
20a	Teilliquidation	11

V. Besondere Bestimmungen

20b	Unbezahlter Urlaub	11
21	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen	11
22	Zwangsvollstreckung, Verpfändung und Abtretung	12
23	Auskunfts- und Meldepflicht	12
24	Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung	12
25	Ehescheidung	13

VI. Organisation der Stiftung

26	Stiftungsrat	13
27	Aufgaben des Stiftungsrates	13
28	Rechnungsführung, Vermögensanlage	14
29	Kontrolle	14
30	Information der Versicherten	14

VII. Schlussbestimmungen

30a	Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen	14
31	Lücken im Reglement, Härtefälle	14
32	Streitigkeiten	15
33	Inkrafttreten, Reglementsänderungen	15

REGLEMENT

PKE - CPE VORSORGESTIFTUNG ENERGIE

I. Grundlagen

Art. 1

Bezeichnungen und Definitionen

Alle Personenbezeichnungen des vorliegenden Reglementes beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

In diesem Reglement gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

a) Allgemeines

Stiftung	«PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie» («PKE-CPE Fondation de prévoyance Energie», «PKE-CPE Fondazione di previdenza Energia»);
Kompartiment	Selbständiges Gefäss der Stiftung mit eigener Anlagestrategie und eigener Jahresrechnung;
Anschlussvereinbarung	Vertragsdokument, das den Anschluss eines Unternehmens an ein Kompartiment regelt;
Versicherungsplan	Vertragsdokument, in dem die massgebenden Lohnfestlegungen sowie Renten- und Beitragssätze festgehalten sind;
Unternehmen	Die mit einer Anschlussvereinbarung an die Stiftung angeschlossenen Betriebe;
Mitarbeiter	In einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen stehende Arbeitnehmende;
Versicherte	In der Stiftung versicherte Mitarbeiter;
Versicherter Lohn	Lohn, nach dem die Beiträge und die versicherten Leistungen bemessen werden (Art. 8 und 10 ff.);
Rentenalter	Als Rentenalter gilt das Alter von 65 Jahren sowohl für Männer als auch Frauen;
Altersrücktritt	Eintritt in den Ruhestand zwischen vollendetem 58. und 65. Altersjahr;
Ehegatte	Erfasst sowohl die gemäss ZGB verheirateten Personen wie auch Partner einer gemäss PartG eingetragenen Partnerschaft;
Partner	Person einer nach PartG eingetragenen Partnerschaft.

b) Gesetze und Verordnungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung;
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
BWV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch;
OR	Schweizerisches Obligationenrecht;
PartG	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2

Stiftung

- (1) Unter dem Namen «PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie» («PKE-CPE Fondation de prévoyance Energie», «PKE-CPE Fondazione di previdenza Energia») besteht mit Sitz in Zürich eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- (2) Sie bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen, die Mitglieder der PKE sind oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der PKE erfüllen, im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- (3) Die Stiftung führt eine Vorsorgekasse nach den Bestimmungen dieses Reglementes auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- (4) Die Stiftung führt folgende Pläne der beruflichen Vorsorge durch:
 - a) Basisversicherung
 - b) Versicherung von variablen Lohnanteilen («Bonusplan»)
 - c) Sparplan zur Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts («Sparen 60»)Die Basisversicherung gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt für jeden Versicherten eine «Schattenrechnung», aus der jederzeit das für ihn gebildete Altersguthaben und die ihm zustehenden Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.
- (5) Die Stiftung führt verschiedene Kompartimente mit eigener Anlagestrategie und eigener Jahresrechnung. Die Kompartimente sind selbständig, unabhängig und haften nicht solidarisch. Folglich können bei Unterdeckung eines Kompartiments nur die dem unterdeckten Kompartiment angeschlossenen Unternehmen, Versicherten und Rentenbezüger zu Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 30a verpflichtet werden. Das Unternehmen kann beim Anschluss sowie auf Ende jedes Geschäftsjahres entscheiden, in welchem Kompartiment das Altersguthaben zukünftig angelegt werden soll. Im Falle eines Kompartimentwechsels sind Art. 3a und 20a zu berücksichtigen. Trifft das Unternehmen keinen Entscheid, verbleibt das Altersguthaben im bisherigen Kompartiment.

Art. 3

Aufnahme in die Stiftung

- (1) In der Stiftung werden diejenigen Mitarbeiter versichert, die das 17. Altersjahr vollendet, das Rentenalter aber noch nicht

erreicht haben und deren Jahreslohn (Art. 5) den im Versicherungsplan festgelegten Mindestbetrag übertrifft. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

- (2) In der Stiftung werden nicht versichert:
 - a) Mitarbeiter, die ausserhalb des Unternehmens eine hauptberufliche selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - b) Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - c) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist; wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht im Zeitpunkt der Vertragsverlängerung.

Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die mit mehreren Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis stehen (Art. 46 BVG).

Art. 3a

Kollektiveinkäufe und -einlagen

Kollektiveinkäufe und -einlagen erfolgen in die Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel und werden in einem durch den Stiftungsrat erlassenen Reglement über Kollektiveinkäufe und -einlagen geregelt.

Art. 4

Invalidität

- (1) Der Versicherte gilt als invalid, wenn er aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit, Altersschwäche oder Gebrechen) seine bisherige oder eine andere seinem Wissen und Können entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann und deshalb vor dem Altersrücktritt sein Arbeitsverhältnis aufgelöst oder sein Lohn herabgesetzt wird.
- (2) Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung massgebend. Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid.
- (3) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Stiftung den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, wegleitend.
- (4) Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen

Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, so kann die Stiftung die Invalidenleistungen sistieren, kürzen oder verweigern.

Art. 5

Versicherter Lohn

Der massgebende Jahreslohn, der versicherte Lohn, der Koordinationsbetrag sowie ein allfälliges Maximum und Minimum sind im Versicherungsplan der einzelnen angeschlossenen Unternehmen festgelegt. Der Versicherungsplan nennt die zu versichernden und die nicht zu versichernden Lohnanteile. Er ist innerhalb der einzelnen Unternehmen von einer paritätisch aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzten Kommission oder Organisation festzulegen. Für die Festlegung der Leistungen gemäss BVG sind der Stiftung die dazu notwendigen Angaben mitzuteilen.

Art. 6

Altersgutschriften und Altersguthaben

- (1) Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
 - c) den freiwilligen Einlagen samt Zinsen
 - d) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen
- (2) Jedem mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird in jedem Kalenderjahr eine Altersgutschrift in der Höhe der gemäss Versicherungsplan geleisteten Sparbeiträge auf dem Alterskonto gutgeschrieben.
- (3) Das Alterskonto wird nach folgenden Regeln geführt:
 - a) Der Zinssatz für jedes Kompartiment wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt. Wenn es die finanzielle Situation erfordert, kann der Zinssatz auch unter dem BVG-Mindestzinssatz liegen.
 - b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang unter Berücksichtigung allfälliger Eintrittsleistungen, Einlagen und Vorbezüge berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.
 - c) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, so wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang unter Berücksichtigung allfälliger Eintrittsleistungen, Einlagen und Vorbezüge für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

- (4) Nach dem Tod des aktiven oder invaliden Versicherten wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften und Zins bis zum Rentenalter weiter geäufnet. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Tod massgebenden versicherten Lohnes.
- (5) Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum Rentenalter weiter geäufnet. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes.
- (6) Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 7

Versicherung von variablen Lohnanteilen («Bonusplan»)

- (1) Mit einem «Bonusplan» können Unternehmen variable Lohnanteile versichern. Der Abschluss eines «Bonusplans» setzt voraus, dass das Unternehmen der Stiftung oder der PKE Pensionskasse Energie (Genossenschaft) angeschlossen ist.
- (2) Das Unternehmen legt im Einvernehmen mit den Versicherten fest, welche Versichertenkollektive dem Plan unterstellt sind. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach diesem Reglement und dem mit den einzelnen Unternehmen abgeschlossenen «Bonusplan».
- (3) Die Einlagen und Beiträge werden ab Eingang verzinst. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.

Art. 7a

Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts («Sparen 60»)

- (1) Versicherte können nach Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen ein zusätzliches Sparkonto «Sparen 60» führen. Mit diesem Sparkonto soll die Rentenkürzung, die sich durch vorzeitige Pensionierung ergibt, vermindert oder ausgeglichen werden.
- (2) Einlagen oder Beitragszahlungen auf das Zusatzkonto «Sparen 60» sind nur so lange möglich, als das Zusatzkonto den Barwert der Altersrente, der AHV-Überbrückungsrente und der Altersgutschriften für die Zeit zwischen Altersrücktritt und dem Alter 65 nicht übersteigt.
- (3) Das Unternehmen kann sich an den Kosten für die vorzeitige Pensionierung ganz oder teilweise beteiligen.
- (4) Wurde die Rentenkürzung zufolge vorzeitiger Pensionierung ausgekauft, endet die Beitragspflicht für die Beiträge

der Altersvorsorge spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherte mit der gleichen Altersrente pensioniert werden könnte, die er bei einer normalen Pensionierung im Alter 65 erhalten würde. Bei Weiterbeschäftigung darf die Altersrente nicht um mehr als 5% über das maximale Leistungsziel im Alter 65 steigen. Allfällige Guthaben, welche die 5%-Schranke übersteigen, verfallen der Stiftung.

- (5) Die Einlagen und regelmässigen Beiträge werden ab Eingang verzinst. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.
- (6) Das Sparkonto «Sparen 60» wird beim Altersrücktritt für eine Rentenerhöhung oder eine Kapitalabfindung verwendet. Bei dauernder und vollständiger Invalidierung wird das Sparguthaben an den Versicherten ausgezahlt. Bei Tod vor dem Altersrücktritt erfolgt die Auszahlung gemäss Art. 16 (Todesfallkapital).
- (7) Für das Sparkonto «Sparen 60» werden die Abschnitte IV (Auflösung des Vorsorgeverhältnisses) und V (Besondere Bestimmungen) angewendet, nicht jedoch der Abschnitt III (Versicherungsleistungen der Stiftung).

II. Einnahmen der Stiftung

Art. 8

Beiträge

- (1) Die jährlichen Spar- und Risikobeiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohnes. Die Höhe und die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge auf Versicherte und Unternehmen sind im Versicherungsplan festgelegt. Die Stiftung kann auf den Risikobeiträgen einen Rabatt gewähren, falls und soweit der Risikoverlauf dies zulässt.
- (2) Falls die finanzielle Lage eines Kompartiments dies erfordert, kann der Stiftungsrat Verwaltungskosten- und Sanierungsbeiträge für ein Kompartiment festsetzen. Die Aufteilung der Verwaltungskostenbeiträge auf Versicherte und Unternehmen erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Aufteilung der Risikobeiträge gemäss Versicherungsplan. Die Aufteilung der Sanierungsbeiträge wird zwischen Versicherten und Unternehmen festgelegt.
- (3) Die Unternehmen beteiligen sich an allen Beiträgen mindestens zur Hälfte.
- (4) Die Beiträge der Versicherten werden in monatlichen Raten durch das Unternehmen vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Unternehmens der Stiftung überwiesen.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert, solange der Lohn oder ein Lohnersatz ausgezahlt wird, längstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters. Wird ein Versicherter vollinvalid, so erlischt für die

Dauer dieses Zustandes die Beitragspflicht. Wird er teilinvalid und bleibt er weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen, so richten sich die zu leistenden Beiträge nach dem neuen versicherten Lohn.

- (6) Der Stiftungsrat kann im Fall einer Unterdeckung eines Kompartiments Beiträge von Rentnern zur Behebung der Unterdeckung erheben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 9

Eintrittsleistung, Einlage

- (1) Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überweisen.
- (2) Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- (3) Der Versicherte hat der bisherigen Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Stiftung an diese überweisen.
- (4) Ein Versicherter kann Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Versicherungsplan bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Stiftung eingebracht hat. Für ehemalige selbständig Erwerbende reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BW2 erwähnte Grenze übersteigen.
- (5) Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 24 Abs. 8 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- (6) Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre können Einkaufssummen analog den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- (7) Überträge der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung (Art. 25) können jederzeit zurückbezahlt werden.
- (8) Die Eintrittsleistung sowie freiwillige Einlagen werden ab dem Einlagetag verzinst.

III. Versicherungsleistungen der Stiftung

Art. 10

Versicherte Leistungen

- (1) Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
- | | |
|---|-----------|
| Altersrente, Alterskapital, Kinderrente, Überbrückungsrente | (Art. 11) |
| Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrente | (Art. 12) |
| Ehegattenrente oder Ehegattenabfindung | (Art. 13) |
| Leistungen an Lebenspartner | (Art. 14) |
| Waisenrente | (Art. 15) |
| Todesfallkapital | (Art. 16) |
- (2) Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 4 und 21 gewährt. In der Vorsorge gemäss BVG sind die Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 2 Abs. 4).
- (3) Jeder Versicherte erhält periodisch einen Ausweis, aus dem die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Art. 11

Altersrente, Alterskapital, Kinderrente, Überbrückungsrente

- (1) Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.
- (2) Die Höhe der Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Abs. 4) ermässigte Altersguthaben massgebend.

Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	5,81%
59	5,93%
60	6,05%
61	6,20%
62	6,35%
63	6,50%
64	6,65%
65	6,80%

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

- (3) Beim Rücktritt eines nicht invaliden Versicherten kann das (unter Beachtung von Abs. 5) vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens ein Jahr vor Erreichen des Rücktrittsalters der Stiftung schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht.

- (4) Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente erhält, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente ermässigt:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6,132-mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5,356-mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4,548-mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3,709-mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2,835-mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1,927-mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0,982-mal Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig ($\frac{1}{2}$ pro Monat) festgelegt.

- (5) Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 15), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Altersrente.

Art. 11a

Teilpensionierung

- (1) Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit dem Unternehmen sein Arbeitspensum um mindestens 20%, so kann er eine Teilpensionierung verlangen. Art. 11 gelangt sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die AHV-Überbrückungsrente zur Anwendung. Der Anteil des Altersguthabens, welcher der Teilpensionierung entspricht, ist massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird der Teilpensionierung entsprechend herabgesetzt.
- (2) Die dem reduzierten Arbeitspensum entsprechenden Teile des Altersguthabens werden gemäss Art. 6 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte

Lohn bestimmt sich nach Art. 5 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 8 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

- (3) Eine Teilpensionierung kann höchstens einmal jährlich erfolgen, wobei das Arbeitspensum für mindestens ein Jahr um mindestens 20% reduziert werden und weiterhin mindestens 20% betragen muss. Eine Teilpensionierung mit Bezug des Teilalterskapitals kann höchstens einmal vor der vollständigen Pensionierung erfolgen.

Art. 12

Invalidenrente, Kinderrente

- (1) Wird ein Versicherter vor dem Altersrücktritt gemäss Art. 4 invalid, erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er
 - a) mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.
- (2) Der Versicherte hat Anspruch auf
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;
 - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;
 - d) eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.
- (3) Die Höhe der Vollinvalidenrente ist im Versicherungsplan festgelegt.
- (4) Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet. In diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen von Art. 11 auf dem bei Erreichen des Rentenalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rentenalters gültigen Umwandlungssatz.
- (5) Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange das Unternehmen den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die vom Unternehmen mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

- (6) Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 15), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.
- (7) Tritt ein teilinvalid Versicherter aus der Stiftung aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehöriger Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 18 ff. ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 13

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

- (1) Stirbt ein verheirateter Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so erhält der überlebende Ehegatte eine Ehegattenrente, sofern er
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er eine einmalige Abfindung vom dreifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt.
Hat die Ehe nicht mindestens fünf Jahre gedauert, hingegen der gemeinsame Haushalt bzw. Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestanden, so hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 14 erfüllt sind.
- (2) Die Höhe der Ehegattenrente ist im Versicherungsplan für die Zeit vor und nach dem Altersrücktritt respektive dem Rentenalter festgelegt. Auf den Zeitpunkt, in dem der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner das Rentenalter erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu festgelegt. Sie wird ermittelt aufgrund derjenigen Altersrente, die sich mit dem gemäss Art. 6 Abs. 4 nachgeführten Altersguthaben ergibt. Beim Tod nach dem Altersrücktritt wird die Ehegattenrente aufgrund der im Zeitpunkt des Todes ausgerichteten Altersrente ermittelt.
- (3) Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten erhält die obligatorischen BVG-Mindestleistungen, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte und sofern im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die obligatorische BVG-Mindestleistung kann jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

Art. 14

Leistungen an Lebenspartner

- (1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten (Art. 13) hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a) der Lebenspartner das 35. Altersjahr zurückgelegt und mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise eingereicht wird.
- (2) Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, sofern
 - a) die Lebensgemeinschaft nicht bereits während fünf Jahren vor dem Altersrücktritt der versicherten Person bestanden hat oder
 - b) die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.

Art. 15

Waisenrente

- (1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- (2) Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners beträgt die Waisenrente 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente. Auf den Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder Invalidenrentner das Rentenalter erreicht hätte, wird die Waisenrente neu festgelegt. Sie beträgt 20% derjenigen Altersrente, die sich mit dem gemäss Art. 6 Abs. 4 nachgeführten Altersguthaben ergibt.
Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.

Art. 16

Todesfallkapital

- (1) Stirbt ein Versicherter und ist das geäußnete Altersguthaben grösser als die Einmaleinlage für die Leistungen an Ehegatten, Lebenspartner, geschiedene Ehegatten und

Kinder, wird ein Todesfallkapital fällig. Dieses entspricht dem geäußneten Altersguthaben, vermindert um die Einmaleinlage zur Finanzierung der Leistungen an Ehegatten, Lebenspartner, geschiedene Ehegatten und Kinder.

- (2) Stirbt ein Alters- oder Invalidenrentner, entspricht das Todesfallkapital 300% der jährlichen Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Alters- oder Invalidenrenten.
- (3) Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 15 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen;
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise einreichen.

- (4) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann die in Abs. 3 aufgeführten Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung wie folgt ändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, dürfen die Begünstigten gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammengefasst werden.
 - b) falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, dürfen die Begünstigten gemäss Absatz 3 lit. a) und c) zusammengefasst werden.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners bei der Stiftung vorliegen.

- (5) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die

Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners bei der Stiftung vorliegen.

Art. 17

Auszahlungsbestimmungen

- (1) Für Beginn und Ende der Renten gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:
 - a) Eine Invalidenrente wird bei Vorliegen der rechtskräftigen IV-Verfügung ausgerichtet. Rentenbeginn und -dauer richten sich nach der IV-Verfügung.
 - b) Eine Altersrente wird ab dem Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zum Tod des Altersrentners ausgerichtet.
 - c) Eine Rente an den hinterlassenen Ehegatten oder Lebenspartner wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners folgenden Monat gewährt; sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber, bis der hinterlassene Ehegatte oder Lebenspartner wieder heiratet. Im letzteren Fall erhält der hinterlassene Ehegatte oder Lebenspartner eine Schlussabfindung vom dreifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente.
 - d) Eine Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners folgenden Monat gewährt; sie wird ausgerichtet, solange der Anspruch gemäss Art. 15 besteht.
- (2) Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen Raten auf das gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Wohnt eine rentenberechtigte Person im Ausland, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle monatliche Rentenrate gewährt.
- (3) Die Stiftung kann die fällige Rente durch eine einmalige Kapitalabfindung ablösen, wenn die Altersrente weniger als 5%, die Ehegattenrente weniger als 3%, die Waisenrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Stiftung.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 18

Fälligkeit, Nachdeckung

- (1) Wird das Vorsorgeverhältnis durch den Versicherten oder das Unternehmen aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Stiftung besteht, so scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen. Versicherte, die aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden und das 58. Altersjahr vollendet haben, können in der Stiftung beitragspflichtig oder beitragsfrei versichert bleiben.

- (2) Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- (3) Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.
- (4) Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, so weit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 19

Höhe der Austrittsleistung

- (1) Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Beitragsprimat).
Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.
- (2) Hat der Versicherte einen Teil der freiwilligen Einlage noch nicht beglichen, so wird der noch nicht beglichene Teil samt Zinsen von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen.
- (3) Risiko-, Verwaltungskosten- und Sanierungsbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 werden bei der Ermittlung der Mindestleistung nicht angerechnet.
- (4) Während der Dauer einer Unterdeckung und sofern der Zinssatz auf den Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Altersguthaben berechnet.

Art. 20

Verwendung der Austrittsleistung

- (1) Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- (2) Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung
 - a) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder

b) an eine Freizügigkeitsstiftung auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

(3) Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleiben die Einschränkungen beim Wegzug in die Mitgliedstaaten der EU, nach Island und Norwegen),

b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder

c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder eingetragene Partner ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der andere eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 20a

Teilliquidation

Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation werden in einem durch den Stiftungsrat erlassenen Reglement über die Teilliquidation geregelt.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 20b

Unbezahlter Urlaub

(1) Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Risikobeiträge vom Versicherten und vom Unternehmen während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.

(2) Die Risikobeiträge sind zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.

(3) Werden die Risikobeiträge nicht bezahlt, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.

(4) Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs vollumfänglich wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weitergeäufnet.

Art. 21

Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen

(1) Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder ein Renteneinkommen von mehr als 100% seines letzten vollen Jahreslohnes, einschliesslich aller Zulagen, bzw. für seine Hinterlassenen ein solches von mehr als 80%, so sind die von der Stiftung auszurichtenden Renten so weit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden.

(2) Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;

b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;

c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien das Unternehmen mindestens zur Hälfte erbracht hat;

d) Leistungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden dürfen.

(3) In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

(4) Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, die Militärversicherung oder die Unfallversicherung eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat, so kann auch die Stiftung ihre Leistungen entsprechend sistieren, kürzen oder verweigern. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Militär- oder Unfallversicherung auszugleichen.

(5) Die Stiftung kann von einem Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er die Forderung, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zusteht, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 22

Zwangsvollstreckung, Verpfändung und Abtretung

Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen kann, vorbehaltlich Art. 24, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

Art. 23

Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Versicherte und Rentner haben der Stiftung über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse, wie Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- (2) Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und/oder Erwerbseinkommen zu melden.
- (3) Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 21 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.
- (4) Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann sie die fehlbare(n) Person(en) hierfür haftbar machen.

Art. 24

Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung

- (1) Der aktive Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, geltend machen. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- (2) Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Bezug Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

- (3) Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden und muss mindestens CHF 20 000 betragen. Vorbezüge sind sofort zu versteuern. Sie haben einen Grundbucheintrag zur Folge.
- (4) Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung wird ihn dabei auch auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und die Steuerpflicht aufmerksam machen.
- (5) Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.
- (6) Vorbezüge können bei Liquiditätsengpässen eines Kompartiments bis zu sechs Monate aufgeschoben und gemäss folgender Prioritätenordnung und in der Reihenfolge ihrer Geltendmachung gewährt werden:
 - a) zur Erstellung oder zum Erwerb von Wohneigentum;
 - b) zur Beteiligung an Wohneigentum (z.B. Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften, Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft);
 - c) zu Amortisationsverpflichtungen bestehender Hypotheken;
 - d) zu freiwilligen Amortisationen bestehender Hypotheken.

In Zeiten mit Unterdeckung eines Kompartiments kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

- (7) Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den Betrag des Vorbezuges herabgesetzt.
- (8) Eine Rückzahlung muss erfolgen, wenn:
 - a) das Wohneigentum veräussert wird,
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
 - c) bei Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Der Versicherte kann den Vorbezug ganz oder teilweise (mindestens CHF 20 000) jederzeit zurückzahlen.

Die Rückzahlung muss bzw. kann erfolgen bis:

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen,

- b) zum Eintritt eines andern Vorsorgefalls oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Versicherte kann bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde innerhalb von drei Jahren eine Steuerrückvergütung verlangen.

- (9) Die Stiftung kann für die Bearbeitung des Vorbezugs eine Entschädigung verlangen.

Art. 25

Ehescheidung

Bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft führt die gerichtlich angeordnete Übertragung eines Teils des Altersguthabens an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder Partners zu einer Reduktion des Altersguthabens um den übertragenen Betrag. Der Versicherte kann die entstandene Leistungskürzung durch Einlagen gemäss Art. 9 auskaufen.

VI. Organisation der Stiftung

Art. 26

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier oder mehr Mitgliedern, in jedem Fall aber aus einer geraden Zahl von Mitgliedern. Im Stiftungsrat sind die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber paritätisch vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Wird das Arbeitsverhältnis eines Stiftungsrates mit dem Unternehmen aufgelöst, so endet gleichzeitig sein Stiftungsmandat. Die Amtsdauer eines Mitgliedes endet ausserdem bei Erreichen des 70. Altersjahres. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsräte treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter werden durch die angeschlossenen Unternehmen gemäss dem Reglement der Stiftung über die Wahl des Stiftungsrates bestimmt; vorbehalten bleibt eine angemessene Vertretung aus dem Verwaltungsrat der PKE Pensionskasse Energie mit je einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter.
- (4) Der Stiftungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit wird das Traktandum in einer neuen Sitzung behandelt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, wird das Traktandum zum Stichtagsentscheid einem externen Schiedsrichter unterbreitet. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Unternehmen der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder dem Unternehmen weiter.

Art. 27

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind, und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Diese brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.
- (3) Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt des Gesetzes und der Stiftungsurkunde berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Stiftungsrates oder Dritte, zu übertragen. Zu diesem Zweck erlässt der Stiftungsrat ein Geschäfts- und Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- (4) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
 - Festlegung des Unternehmensleitbildes und der Grundstrategie;
 - Festlegung der Organisation der Stiftung, insbesondere Erlass und Abänderung von Reglementen (wie Reglement der Stiftung, Organisationsreglement, Anlagereglement, Reglement über die Versicherungsadministration);
 - Festlegung der Ziele und Grundsätze sowie Regelung der Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage (Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlagerichtlinien);
 - Aufstellung der Regeln für die Ausübung der Aktionärsrechte;
 - Festlegung der Ziele und Grundsätze des Versicherungsbereichs (Versicherungsstrategie, Versicherungspolitik);
 - Festsetzung der versicherungstechnischen Grundsätze, einschliesslich des technischen Zinsfusses, nach Anhörung des Versicherungsexperten;
 - Festsetzung der Zinssätze für alle Versicherungspläne;
 - Beschluss über Sanierungsmassnahmen;
 - Festlegung der Grundsätze und Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Rechnungslegung, der Finanzkontrolle, des Risk Managements und der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Stiftung notwendig sind;

- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Abschluss und Kündigung des Geschäftsführungs- und Dienstleistungsvertrages mit der PKE Pensionskasse Energie sowie Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen desselben;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze sowie der Stiftungsurkunde, der Reglemente und Weisungen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung des Wahlverfahrens zur Bestellung des Stiftungsrates;
- Erstellung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie der versicherungstechnischen Bilanz und Beschlussfassung betreffend die Überschuss- und Ergebnisverwendung;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Wahl von Kontrollstelle und externen Experten;
- Mandatierung eines Experten zur Prüfung und Begutachtung der versicherungstechnischen Grundlagen alle fünf bis zehn Jahre;
- Anzeigepflicht bei Überschuldung und Kapitalverlust.

Art. 28

Rechnungsführung, Vermögensanlage

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- (2) Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist.
- (4) Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie für die einzelnen Kompartimente fest.

Art. 29

Kontrolle

- (1) Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle. Diese hat alljährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ist periodisch eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen.

Art. 30

Information der Versicherten

- (1) Mitteilungen der Stiftung an die Versicherten erfolgen durch Brief oder Zirkular an die Unternehmen für diese selbst und zuhanden ihrer Versicherten und durch Publikation im Internet.
- (2) Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Reglementsänderungen werden den Versicherten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30a

Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen

- (1) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz eines Kompartiments eine Unterdeckung, so trifft der Stiftungsrat die erforderlichen Sanierungsmassnahmen.
- (2) Der Stiftungsrat kann folgende Sanierungsmassnahmen in der nachstehenden Reihenfolge für ein Kompartiment ergreifen:
 - a) Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Altersguthaben gemäss Art. 19 Abs. 4;
 - b) Einschränkungen des Vorbezugs gemäss Art. 24 Abs. 6;
 - c) Erhebung von Verwaltungskosten- und Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 8 Abs. 2;
 - d) Erhebung von Beiträgen von Rentnern gemäss Art. 8 Abs. 6 soweit gesetzlich zulässig;
 - e) Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die obligatorischen BVG-Mindestleistungen.
- (3) Die Sanierungsmassnahmen für ein Kompartiment betreffen nur die angeschlossenen Unternehmen, Versicherten und Rentenbezüger des unterdeckten Kompartiments. Unternehmen, Versicherte und Rentenbezüger, welche einem nicht unterdeckten Kompartiment angeschlossen sind, sind von der Verpflichtung zur Übernahme oder Mittragung von Sanierungsmassnahmen nicht betroffen.

Art. 31

Lücken im Reglement, Härtefälle

Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.

Art. 32

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 33

Inkrafttreten, Reglementsänderungen

- (1) Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 14. Dezember 2006 verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 16. März 2005 mit Änderungen vom 14. Juni 2005 und 1. Oktober 2006.
- (2) Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften abgeändert werden. Eine Reglementsänderung kann nicht nur die anwartschaftlichen Leistungen der Stiftung, sondern auch die bereits laufenden Renten betreffen. Sie darf aber in keinem Fall zur Folge haben, dass das Vorsorgekassenvermögen seinem Zweck, der Vorsorge für die Mitarbeiter des Unternehmens, entfremdet wird.

Zürich, 14. Dezember 2006

PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie

PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie

Freigutstrasse 16

8027 Zürich

Telefon 044 287 92 88

Fax 044 287 92 89

Internet: www.pke.ch

E-Mail: stift@pke.ch

